



Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

K
I
N
D
E
R
T
A
G
E
S
P
F
L
E
G
E

**Richtlinien
der Stadt Zweibrücken
zur Kindertagespflege
gemäß §§ 22, 23, 24 und
43 Sozialgesetzbuch VIII**

Stadtjugendamt Zweibrücken
Schillerstraße 4, 66482 Zweibrücken

**Richtlinien der Stadt Zweibrücken
zur Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24
und 43 Sozialgesetzbuch VIII**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege**
- 2. Fördervoraussetzungen und Betreuungszeit**
- 3. Vermittlung von Kindertagespflege**
- 4. Erlaubnis zur Kindertagespflege**
- 5. Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegeperson**
 - 5.1. Persönliche Eignung
 - 5.2. Formale Voraussetzungen
 - 5.3. Qualifizierung der Tagespflegeperson
 - 5.4. Kostenübernahme der Qualifizierungsmaßnahme
 - 5.5. Sonstige Qualitätsstandards
 - 5.6. Schutzauftrag
 - 5.7. Großtagespflege
- 6. Versagensgründe**
- 7. Finanzierung der Kindertagespflege**
 - 7.1. Zusammensetzung der Geldleistungen
 - 7.2. Stundensatz
 - 7.3. Besondere Vergütung
 - 7.4. Anerkennung von Ausfallzeiten
 - 7.5. Beginn und Ende der Leistung
 - 7.6. Kindertagespflege durch Verwandte
- 8. Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten**
- 9. Antragsverfahren und Auszahlung der Förderung**
 - 9.1. Antragsverfahren
 - 9.2. Bewilligung
 - 9.3. Mitteilungspflicht gemäß § 60 ff SGB I
 - 9.4. Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses
- 10. Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben**
- 11. Inkrafttreten**

1. Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege

Der gesetzliche Auftrag der Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe und erfolgt nach Maßgabe der §§ 22, 23, 24 und 43 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII.

Die Kindertagespflege wird als eigenständiges Angebot der Jugendhilfe - neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen - vorgehalten. Es richtet sich an Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

2. Fördervoraussetzungen

Kindertagespflege wird als Leistung der Jugendhilfe gewährt und vom Stadtjugendamt Zweibrücken unter Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten gem. § 90 SGB VIII finanziert, wenn die in §§ 22, 23, 24 im SGB VIII festgelegten Kriterien erfüllt sind. Wesentlich hierbei ist der individuelle Bedarf.

Die Kindertagespflege soll für die Familien Unterstützung und Hilfestellung in Erziehungs- und Betreuungsaufgaben bieten.

Die Kindertagespflege soll gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes, wobei die individuellen Hintergründe Berücksichtigung erfahren sollen. Dieser Auftrag gilt in gleicher Weise für Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege.

Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und
- die Gewährung laufender Geldleistungen an die geeignete Tagespflegeperson nach den in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe.

Anspruchsberechtigte gem. § 24 SGB VIII

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer

eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten (beide Elternteile oder der allein erziehende Elternteil)

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sollen vorrangig in Kindertagesstätten betreut werden. Die Kindertagespflege kommt ergänzend in Betracht, wenn das bedarfsgerechte Platzangebot in der Kindertageseinrichtung nicht zur Verfügung steht oder zeitlich nicht ausreichend ist.

Ferienbetreuung oder Betreuung zu Schließtagen der Kita ist für Kinder in Kindertagesstätten nur in Ausnahmefällen möglich. Bei der Entscheidung sollen insbesondere familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse miteinbezogen werden.

Eine Mindestbetreuungsdauer von einer Woche ist erforderlich.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter sind neben Plätzen in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten (betreuende Grundschule und Ganztagschule, Hort und SuLs) auch ergänzend Plätze in Kindertagespflege vorzuhalten. Vorrangige Betreuungsangebote sind zu prüfen und in Anspruch zu nehmen. Ferienbetreuung oder Betreuung zu Schließtagen der Schule ist für Schulkinder nur in Ausnahmefällen möglich. Das Jugendamt trifft die entsprechenden Entscheidungen.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, werden vom Jugendamt vermittelte und geprüfte Kindertagespflegeverhältnisse finanziell gefördert.

Betreuungszeit

Der Rechtsanspruch bezieht sich auf den Zeitraum montags bis freitags von 7.00-14.00 Uhr. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Sie kann flexibel, nach den Erfordernissen der Erziehungsberechtigten, jedoch unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes, für einen Teil des Tages oder auch ganztags von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem eigenen Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen ausgeübt werden. Als Untergrenze wird eine Betreuungszeit von 10 Stunden im Monat nicht unterschritten.

Über die Arbeits-/ Ausbildungszeiten ist bei Antragstellung auf Vermittlung einer Tagespflegeperson ein Nachweis des Arbeitgebers bzw. Ausbildungs- oder Maßnahmenträgers vorzulegen. Änderungen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Einzelfall können bei schulischen und beruflichen Abschlussprüfungen bis zu 2 Stunden Vorbereitungszeit gewährt werden. Bei Kindern bis zum vollendenden ersten Lebensjahr können Erziehungsberechtigte bis zu 7 Std. Ruhezeit bei Nacharbeit beantragen.

3. Vermittlung von Kindertagespflege

Die Vermittlung einer Tagespflegeperson und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die Vermittlung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durch das Jugendamt Zweibrücken. Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde.

Eine Tagespflegeperson, die von den Erziehungsberechtigten gemeldet oder vorgestellt wird, kann als Tagespflegeperson anerkannt werden, sofern deren Qualifikation und persönliche Eignung bereits festgestellt ist. Bedarf die Tagespflegeperson einer Erlaubnis, kommt eine Vermittlung erst nach Erteilung der Erlaubnis in Betracht.

Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson aufeinander abzustimmen.

Die Erziehungsberechtigten entscheiden selbst, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und tragen Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt vorrangig den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson.

4. Erlaubnis zur Kindertagespflege, § 43 SGB VIII

Von der Tagespflegeperson mit Wohnsitz in Zweibrücken ist ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeererlaubnis bei erlaubnispflichtiger Tagespflege an das Jugendamt der Stadt Zweibrücken zu stellen.

Auch bei nichterlaubnispflichtiger Tagespflege nach § 23 SGB VIII prüft das Jugendamt die Geeignetheit der Tagespflegepersonen.

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder ganztags oder während eines Teils des Tages

- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate
- außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten

betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Diese

- befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern
- kann im Einzelfall für eine geringere Anzahl von Kindern erteilt werden, insbesondere auch unter der Berücksichtigung eigener Kinder, oder Kinder, die im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII im gleichen Haushalt betreut werden
- ist auf fünf Jahre befristet
- kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Eine fachliche Beratung des Jugendamtes wird vorausgesetzt.

Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, sofern die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

Die Eignung von Pflegepersonen ist gegeben, wenn diese

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und sonstigen Tagespflegepersonen auszeichnen,
- über vertiefte Kenntnisse bezüglich den Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder in anderer, durch das Jugendamt anerkannter Weise erworben haben und
- kindgerechte Räume vorhalten.

5. Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegeperson

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt geeignete, qualifizierte Pflegepersonen voraus. Zu den persönlichen Kompetenzen einer Tagespflegeperson gehören eine positive, motivierte Grundhaltung zur Tätigkeit in der Tagespflege, eine persönliche Entwicklungsbereitschaft sowie die Fähigkeit zur Selbstreflexion.

Eine Eignungsfeststellung ist erforderlich

- für alle Tagespflegeverhältnisse, die vom Jugendhilfeträger (finanziell) gefördert werden, und darüber hinaus
- für alle (auch privat arrangierten) Tagespflegeverhältnisse, in denen ein oder mehrere Kinder länger als drei Monate außerhalb der elterlichen Wohnung mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreut werden.

5.1. Persönliche Eignung

Die Überprüfung der Geeignetheit erfolgt durch das Jugendamt.

Als Prüfkriterien für die persönliche Eignung kommen insbesondere in Betracht:

- Lebenssituation und Erziehungsfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Flexibilität

- Gesundheit
- kann eine Erziehungspartnerschaft mit Erziehungsberechtigten eingehen
- Kooperation mit anderen Tagespflegepersonen
- Kooperation mit den Sachbearbeitenden und Fachkräften des Jugendamtes
- berufliche und außerberufliche Erfahrung in Kindererziehung
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung und zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen
- adäquate Deutschkenntnisse, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen
- Volljährigkeit
- Vorhaltung kindgerechter Räume

5.2. Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den sich Bewerbenden neben dem Erst- bzw. Folgeantrag zur Erteilung der Pflegeerlaubnis, inklusive den erforderlichen Anlagen folgende Unterlagen vorzulegen:

- alle 5 Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30, i.V.m. 30a, BZRG Bundeszentralregistergesetz für sich selbst und alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen
- alle 5 Jahre ein ärztliches Attest für sich selbst und alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen
- alle 5 Jahre ein Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Kindern“
- alle 5 Jahre ein Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs zur Lebensmittelhygieneschulung in der Kindertagespflege
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach Vorgaben des Kompetenzorientiertem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) des Deutschen Jugendinstituts DJI
- Nachweis der Masernschutzimpfung laut Masernschutzgesetz, §20 IfSG

Die weiteren Eignungsvoraussetzungen werden von den Mitarbeitenden des Jugendamtes im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens, in persönlichen Gesprächen und bei Hausbesuchen überprüft.

Präventionshinweise der Unfallkasse Rheinland-Pfalz werden zur Kenntnis gegeben.

5.3. Qualifizierung der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich den Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen, in der Regel durch Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach Vorgaben des Kompetenzorientiertem

Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) des Deutschen Jugendinstituts DJI mit einem Mindestumfang von 160 Stunden erworben haben und müssen diese durch Qualifikationsnachweis dokumentieren. Weitere Qualifizierungsstunden werden in Fortbildungen erworben.

Über die Anerkennung anderweitig erworbener Qualifikationen z.B. päd. Ausbildung entscheidet das Jugendamt Zweibrücken im Rahmen der Eignungsüberprüfung.

Die Übernahme eines Kindertagespflegeverhältnisses ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nur möglich, wenn sich die Tagespflegeperson verpflichtet, die Qualifizierung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, nachzuweisen. Wird nach Ablauf der gesetzten Frist kein Nachweis über die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme erbracht, so wird keine weitere Pflegerlaubnis erteilt und die Gewährung der Geldleistungen wird eingestellt.

Während der Ausübung der Tagespflege Tätigkeit ist eine jährliche Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten erforderlich, die vom Jugendamt organisiert oder empfohlen werden. Ebenfalls ist es möglich auch bei anderen Anbietern Fort- und Weiterbildungen zu absolvieren. Diese sollten einen pädagogischen Inhalt haben, der in Bezug zur Tätigkeit in der Kindertagespflege steht und mit der Fachberatung vorab abgesprochen werden.

Das Jugendamt erstattet die Teilnahmekosten für maximal zwei Fortbildungstage im Jahr an die Tagespflegepersonen. Sonstige Kosten, wie Reise-, Material- und Verpflegungskosten werden nicht übernommen.

5.4. Kostenübernahme der Qualifizierungsmaßnahme

Die Kosten für die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs gem. dem QHB des Deutschen Jugendinstituts DJI werden auf Antrag vom Stadtjugendamt Zweibrücken erstattet, sofern ein Kind zur Betreuung durch das Jugendamt vermittelt wird bzw. wurde und die Tagespflegeperson ihren Wohnsitz in der Stadt Zweibrücken hat.

Sonstige Kosten, wie Reise-, Material- und Verpflegungskosten werden nicht übernommen.

5.5. Sonstige Qualitätsstandards

Kindgerechte Räume und ein kinder- und familienfreundliches Umfeld sind für die Arbeit der Tagespflegeperson von entscheidender Bedeutung.

Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen außer in Kindertagesstätten geleistet.

Geeignete Räume zeichnen sich aus durch folgende Ausstattung:

- sie erfüllen die allgemein bekannten Sicherheitsstandards im Innen- und Außenbereich,
- sie entsprechen den hygienischen Erfordernissen, sind sauber, werden ausreichend belüftet und beheizt,
- sie verfügen über eine angemessene Größe und bieten entsprechend dem Alter der Kinder ausreichend Platz zum Spielen, Bewegen, Ruhen und für ältere Kinder Platz zum Lernen und Arbeiten,
- sie bieten eine entsprechende Ausstattung an Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- sie verfügen über eine „Erste-Hilfe-Ausstattung“

5.6. Schutzauftrag

Die Tagespflegeperson zeigt Kooperationsbereitschaft und steht in engem Kontakt und Austausch mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Hinblick auf den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII verpflichtet sie sich das Jugendamt unverzüglich zu unterrichten und mit ihm zu kooperieren.

5.7. Großtagespflege

Für Tagespflegepersonen ist die Großtagespflege möglich. Tagespflegepersonen können sich mit einer weiteren Tagespflegeperson zusammenschließen. Dies gilt nur, wenn die Tagespflegeperson eine entsprechende Tätigkeit oder eine Festanstellung, mit einem Unternehmen oder einem Betrieb in dessen kindgerechten Räumen eingeht. Sie können bis zu zehn gleichzeitig anwesende Kinder von Mitarbeitern dieses Unternehmen oder Betriebs betreuen. Jedoch muss die vertragliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson gewährleistet sein.

6. Versagensgründe

Zur Versagung oder zur Rücknahme einer Pflegerlaubnis kommt es, wenn bei der Tagespflegeperson ein oder mehrere der aufgeführten Ausschlusskriterien vorliegen:

- Eignungsvorbehalte bestehen bzgl. Pkt. 5
- Voraussetzungen nach Pkt. 5.1 und 5.2 sind nicht erfüllt oder enthalten negative Hinweise
- Hilfen zur Erziehung werden in Anspruch genommen
- Qualifizierungsmaßnahme gem. Pkt 5.3. wird nicht absolviert
- die Räumlichkeiten erfüllen nicht die Eignungskriterien gem. Pkt. 5.5.

7. Finanzielle Förderung / Finanzierung der Kindertagespflege

Das Jugendamt zahlt nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 SGB VIII an die Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung, die den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die vorhandene Qualifizierung der Tagespflegeperson berücksichtigt.

7.1. Zusammensetzung der Geldleistungen

Die laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson umfasst:

- a) die Erstattung angemessener Kosten für den **Sachaufwand**,
- b) einen Beitrag zur Anerkennung ihrer **Förderleistung**

Hinzu kommen:

- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für **Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung** in Höhe des jeweils gültigen Beitrags gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII,
- d) bei Nachweis einer bestehenden **Altersversorgung** wird der Tagespflegeperson die Hälfte des Mindestbeitrags für die gesetzliche Rentenversicherung erstattet, wenn diese Förderleistungen von 40 Stunden pro Woche erbringt. Tritt aufgrund der Tagespflegetätigkeit die gesetzliche **Rentenversicherungspflicht** ein, so erfolgt eine anteilmäßige Erstattung,
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Krankenversicherung und Pflegeversicherung**, sofern die Versicherung aufgrund der Tagespflege notwendig wurde.

7.2. Stundensatz

Der Stundensatz beinhaltet die Sachkosten und den Anerkennungsbetrag für die Förderleistungen der Tagespflegeperson.

Tagespflegepersonen, die, nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts DJI, qualifiziert sind erhalten

=> je geleistete Betreuungsstunde pro Kind einen Stundensatz in Höhe von 6,00 €.

Tagespflegepersonen ohne Qualifizierung, die bereits Tagespflegetätigkeit ausüben, erhalten für das bestehende Tagespflegeverhältnis eine befristete Erlaubnis von einem Jahr, innerhalb dessen sie eine Qualifizierungsmaßnahme nachzuweisen haben.

=> je geleistete Betreuungsstunde pro Kind einen Stundensatz in Höhe von 5,00 €.

7.3. Besondere Vergütung

Im Einzelfall kann, nach **vorheriger Prüfung und Genehmigung des Jugendamtes**, eine besondere Vergütung gewährt werden.

Dies wäre zusätzlich zum o.g. regulären Stundensatz

- 0,50 € pro Kind / Stunde bei **erhöhtem Förderbedarf** z.B. nach SGB VIII, § 35a und SGB XII, § 53
- 0,50 € pro Kind / Stunde bei Betreuung an **Sonn- und Feiertagen**
- 0,50 € pro Kind / Stunde bei Betreuung **vor 6.00 Uhr**.

Ist eine Übernachtung des Kind aus beruflichen Gründen der Erziehungsberechtigten bei der Tagespflegeperson erforderlich, wird für die **Nachtbereitschaftszeit (20.00 – 6.00 Uhr)** kein Stundensatz geleistet; es erfolgt eine Vergütung mit

- 25,00 € Pauschale pro Kind / Nacht

Für die Zeit der Eingewöhnung des Kindes, bei der sich die Kinder und die Erziehungsberechtigten mit der Tagespflegeperson vertraut machen, wird ein Zeitraum von zwei Wochen vorgesehen. Die Eingewöhnung gestaltet sich nach den Inhalten des Kompetenzorientiertem Qualifizierungshandbuches (QHB) des DJI für Tagespflegepersonen. Für Kinder, die Kindertagespflege ergänzend zu Betreuungseinrichtungen wahrnehmen, wird eine Eingewöhnungszeit von einer Woche vorgesehen.

Längere Eingewöhnungsphasen sind im Einzelfall abzusprechen.

Nach Prüfung und Abrechnung der monatlichen Stundennachweise wird der Gesamtbetrag vom Jugendamt auf das Konto der Tagespflegeperson überwiesen.

7.4. Anerkennung von Ausfallzeiten

Die Tagespflegepersonen können einen urlaubsbedingten Ausfallzeitenanspruch in der Kindertagespflege von bis zu 10 Tagen in Folge im Jahr in Anspruch nehmen.

Die urlaubsbedingte Unterbrechung muss bis Ende Februar des laufenden Jahres beim Jugendamt schriftlich bekannt gegeben werden. Der Ausfallanspruch richtet sich nach dem durchschnittlichen Verdienst des Vormonats. Davon wird ein Dreißigstel pro in Anspruch genommenen Tag berechnet.

Alternativ zum urlaubsbedingten Ausfallzeitanspruch kann die Tagespflegeperson eine Ausfallzahlung bei urlaubs- oder krankheitsbedingten Betreuungsunterbrechungen durch das Tagespflegekind geltend machen. Dabei handelt es sich um eine einmalige jährliche Zahlung von bis zu 10 Tagen in Folge im Jahr für das jeweilige Kind. Der Ausfallanspruch richtet sich nach dem durchschnittlichen Betreuungsverdienst des Vormonats für das Tagespflegekind. Davon wird ein Dreißigstel pro in Anspruch genommenen Tag berechnet. Die Tagespflegeperson muss dem Jugendamt die Ausfallzeiten schriftlich bekanntgeben.

7.5. Beginn und Ende der Leistung

Die Zahlung der Kindertagespflege erfolgt frühestens ab dem Tag der Unterbringung des Kindes in der Kindertagespflege. Geht der Antrag später ein, kann Kindertagespflege frühestens ab dem Tag der Antragstellung bewilligt werden.

Die laufende Geldleistung ist entsprechend dem, in der Bewilligung errechneten Bedarf zu gewähren. Die Abrechnung erfolgt über den Nachweis der geleisteten Betreuungsstunden. Die Geldleistung ist nur bei tatsächlicher Förderung in der Kindertagespflege zu gewähren und endet mit Wegfall des Bedarfs.

7.6. Kindertagespflege durch Verwandte

Kindertagespflegepersonen, die mit dem Kind verwandt sind, unterliegen ebenfalls den geforderten Eignungsvoraussetzungen (Eignungsprüfung der Person und der Räumlichkeiten sowie Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme; siehe Pkt.5)

Sie erhalten nur dann Geldleistungen, wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen und grundsätzlich nicht zur unentgeltlichen Betreuung bereit sind. Die fehlende Bereitschaft zur unentgeltlichen Betreuung ist dem Jugendamt schriftlich zu hinterlegen und zu begründen.

8. Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten

Auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII haben sich die Erziehungsberechtigten an den Kosten zu beteiligen. Näheres siehe Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten zur Kindertagespflege gem. § 23 SGBVIII in der jeweils gültigen Fassung.

Der Kostenbeitrag soll auf Antrag der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise erlassen und vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist und wenn die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist

Der Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Kostenbeitrags ist ebenfalls schriftlich von den Erziehungsberechtigten bzw. von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, zu stellen.

9. Antrag auf Förderung von Kindern in Kindertagespflege

9.1. Antragsverfahren

Der Antrag auf Vermittlung einer Tagespflegeperson und der damit verbundene Antrag auf finanzielle Förderung für die Kindertagespflegeperson soll von den Erziehungsberechtigten, welche selbst und deren zu betreuendes Kind ihren gewöhnlichen Aufenthalt mit Hauptwohnsitz in der Stadt Zweibrücken haben, schriftlich anhand eines Vordrucks an das Jugendamt Zweibrücken gerichtet werden.

Hierzu sind die geforderten Nachweise zur Prüfung der Kostenbeteiligung mit einzureichen. Der Antrag sollte in der Regel mindestens 4 Wochen vor Beginn der Tagespflege gestellt werden.

9.2. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form. In dem Bescheid werden Kindertagespflegeperson, Umfang der Betreuungszeit und Bewilligungszeitraum festgelegt. Nach Überprüfung und Übermittlung der schriftlichen Bewilligung des Antrages durch das Jugendamt an die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson kann die Betreuung gemäß der Antragsstellung erfolgen.

9.3. Mitteilungspflicht gemäß § 60ff SGB I

Erziehungsberechtigte und Tagespflegeperson sind verpflichtet dem Jugendamt unverzüglich jegliche Änderungen, abweichend zu der Antragstellung mitzuteilen, insbesondere Wohnsitzwechsel, Wechsel der Tagespflegeperson, Änderungen bei den Betreuungszeiten, Aufgabe oder Veränderung der Berufstätigkeit, Änderung der Einkünfte, Aufnahme weiterer Tagespflegekinder oder eines Kindes in Vollzeitpflege bzw. sonstige, für das Betreuungsverhältnis wichtige Ereignisse.

Die Förderung der Kindertagespflege kann rückwirkend eingestellt werden, wenn die Erziehungsberechtigten sowie die Tagespflegeperson dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen.

9.4. Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses

Eine Kündigung ist durch die Erziehungsberechtigten grundsätzlich 14 Tage vor Ablauf des Monats zum Monatsende möglich. Sie hat schriftlich und mit Unterschrift versehen gegenüber dem Jugendamt zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung zum darauffolgenden Monatsende wirksam.

Die Stadt kann den Platz mit einer 14-tägigen Frist zum Monatsende kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung ihren Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind.

Insbesondere ist eine Kündigung von Jugendamtsseite möglich:

- a) wenn das Kind ohne Angabe von Gründen mindestens einen Monat fehlt,
- b) wenn ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von mindestens zwei Monaten vorliegt,
- c) bei wiederholten, groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien trotz Abmahnung,

- d) wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen und der Platz anderweitig benötigt wird,
- e) wenn im Aufnahmeverfahren von den Erziehungsberechtigten falsche Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden, die für die Platzvergabe oder die Art des Platzes von Belang gewesen wären.
- f) wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von der Kindertagespflegestelle nicht mehr geleistet werden kann,
- g) wenn durch das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben in der Kindertagespflege gefährdet wird bzw. dessen Verhalten eine ständige Gefährdung für sich, die anderen Kinder oder die Wohnungsnutzer darstellt,
- h) wenn erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung der Kindertagespflegeperson nicht zumutbar ist.

10. Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben

Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben des § 43 Abs. 1 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) gelten als Ordnungswidrigkeit und können gem. § 104 SGB VIII mit einer Geldbuße belegt werden.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten in der vorstehenden Fassung nach der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses und des Stadtrates der Stadt Zweibrücken ab 01.01.2023 in Kraft.

Zweibrücken, den 04.10.2022



Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister